Der älteste Plan des Schlosses Arburg

Autor(en): **Merz-Diebold, Walther**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Anzeiger für schweizerische Alterthumskunde = Indicateur d'antiquités suisses**

Band (Jahr): **8 (1896-1898)**

Heft 29-3

PDF erstellt am: **21.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-156788

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Der älteste Plan des Schlosses Arburg.

Von *Dr. Walther Merz-Diebold.*

Im Staatsarchiv Bern befindet sich im Bande „Befestigungs-Pläne und Oerter im deutschen Berngebiet" Tom. II. n. 10 ein Plan von Schloss und Stadt Arburg von Johannes Friderich, vom 19. Hornung 1624 datiert, der zum Verständnis der Ansichten von Stumpf und Merian von Bedeutung ist und die in meiner Geschichte der Festung Arburg auf Tafel III versuchte Rekonstruktion der Burg in einigen Beziehungen modifiziert. Der Plan konnte bei Ausarbeitung der genannten Schrift zu spät eingesehen werden, als dass die daraus sich ergebenden Resultate im Druck noch hätten berücksichtigt werden können; das Versäumte mag daher jetzt nachgeholt werden.

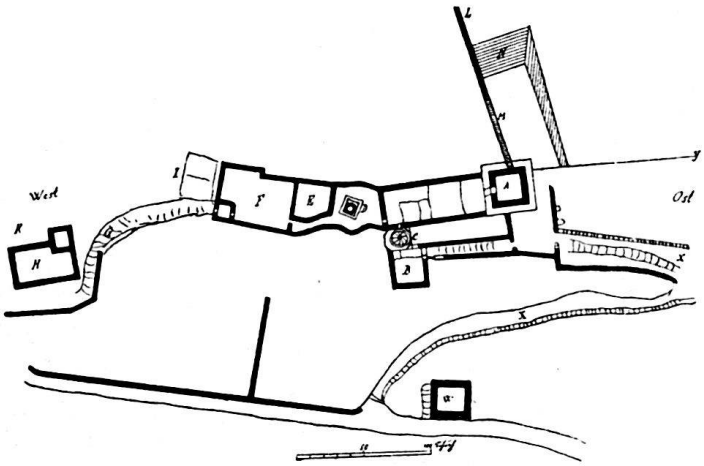

A der grosse alte durn.
B der neüe thurn am schlos.
C der neüe gebauwte schnegen.
D der schlos brunnen.
E das bach haus.
F der garten ihm schlos.
G Weg aus dem schlos ind kirchen.
H die kirchen.
I des sigrists garten(?)
K der kirchoff.
W der keller so zum schlos gehört.
X der wäg zum schlos.
Y der berg oder fellesen hinder dem schlos.
L Stück der Stadtmauer.
M offenbar projektirte
N Befestigungsanlagen.

Schloss Arburg nach Johannes Friderich,
19. Feb. 1624.

Der Plan gibt den Zustand der Arburg nach der ersten Berner Bauperiode wieder, die 1624 abschloss. Seit 1621 waren nämlich an Stelle der Fallbrücke ein „Schneggen" — der heute noch stehende sechseckige mit Zwiebelhelm bedeckte Treppenturm —, dann zwei kleinere neue Türme — die beim Festungsbau entfernten beiden Wachttürme beim Eingang — und endlich nochmals zwei Türme erbaut resp. zum Bau verdungen worden (vergl. meine Geschichte S. 17 ff.). Einer der letztern wird der auf der Legende zum Plane ausdrücklich als neu bezeichnete Turm B sein, der aber zweifellos an Stelle eines schon vorhandenen Baues trat, dessen Abtragung resp. Umbau durch Zuschüttung des Grabens, Entfernung der Fallbrücke und Erbauung des Schneggens C an dieser Stelle veranlasst war. Wie übrigens Merians Ansicht zeigt, kann von einem eigentlichen Turm hier nicht gesprochen werden, wenn auch Plan und Baurechnung diesen Ausdruck gebrauchen. Ob der zweite gleichzeitig mit B verdungene Turm nicht ausgeführt wurde oder, wie die beiden Wachttürmchen, blos ganz klein, etwa ein Mauertürmchen war, so dass ihn der Plan, der nach der

Ostseite so wie so ein Projekt für künftige Bauten zu bieten scheint, nicht berücksichtigte, muss dahingestellt bleiben.

Nach zwei Richtungen ergeben sich aus dem Plane gegenüber dem frühern Rekonstruktionsversuch Modifikationen: einmal darin, dass der auf Stumpf's Ansicht nur in starker Verkürzung sichtbare westliche Teil der Burg, in welchem die im habsburgischen Urbar erwähnte Vorburg vermutet ward, bedeutend grösser ist als s. Z. angenommen wurde, dass insbesondere zwischen dem palas und diesem Gebäudekomplex der Schlossbrunnen sich befand, sodann dass der jetzt jäh abfallende Südabhang der Burg damals, vor Absprengung der Felsen, viel weniger steil gewesen sein muss und dass dort noch eine Mauer sich hinzog, welche mit dem Bauwerk, an dessen Stelle auf dem Plane der „Turm" B getreten ist, die Vorburg bildete.

Beiträge zur Geschichte der Waffen im XVI. Jahrhundert.

Von *F. von Jecklin.*

1.

Verbott dz keiner kein scheiden mit einem glimpf an dem schwert habe. [1])

Unnsere herren werdent berichtet, das man yetz scheyden mit glympfen an die schwärter unnd geweere mache, so bald eyner den glympf züche, das die scheyd darvon falle unnd das geweer augenpliclich emplößt syge. Das aber unnsere herren ein unmannlich, unlandsbrüchig, frömbd und untrüw stugk achtend, daruß gůt gsellen übel überlängt, bald veruntrüwt unnd geschänndt werden möchten. Deßhalb habend sy söllich scheyden gänntzlich abgestelt unnd verbotten unnd lassend mengklichem sagen unnd warnnen, wo sölliche scheyden, ald geweer mit dem glimpf an eym funden werdent — der syge wer er welle, nyemandt ußgenommen — das man eym das gweer nemmen, über nacht inn thurn leggen, unnd über das ein march silbers zů bůß abnemmen wirt. Die meyster söllend ouch iren diensten unnd knëchten, wenn sy die annemmend, söllichs anzöygen unnd sy warnen, sich wüssen vor schaden ze hůtten. Unnd ob ein hyeger meyster oder mësserschmid sölliche scheyden machen wurde, den wellend unnsere herren glych wie den, der sy troyt, straaffen, dann sy diser untrüw schlëchts inn irer statt unnd lannd nit haben wellend. Darnach wüße sich mengklich ze richten. — Publicatum Sontag nach Lyechtmäfs, Anno Domini 1541.

Colletanea: Stadt und Landessachen, Stadtarchiv Chur.

2.

Seit Mitte des XVI. Jahrhunderts zeigt sich in der Schweiz eine tiefe religiöse und politische Spaltung, die in Locarno zur Ausweisung von 116

[1]) Unter Glimpf ist das pfriemenartige Instrument gemeint, welches neben einem kleinen Messer das Besteck bildete, das aussen an der Schwertscheide angebracht war. Der Glimpf konnte seiner Form nach zu verschiedenen Zwecken dienen, als Gabel, zum Wetzen der Klinge, zum Bohren von Löchern in Leder etc.

Es ist nun durchaus denkbar, dass bei den in obiger Verordnung verbotenen Schwertern der Glimpf das Schwert selbst in der Scheide hielt. Durch Herausziehen des Glimpfes fiel die Scheide. (Gef. Mitteilung von Hrn. Landesmuseumsdirektor H. Angst.)